

Neues Erbrecht ab dem 1. Januar 2023 Mehr Freiheit in der Nachlassplanung

1. Vorbemerkungen

Das seit über 100 Jahren praktisch unverändert geltende Erbrecht wird per 1. Januar 2023 revidiert. Der Erblasser kann neu über einen grösseren Teil seines Nachlasses frei verfügen.

Ohne Testament oder Erbvertrag wird der Nachlass weiterhin nach der gesetzlichen Erbfolge geteilt. Diese erfährt mit der Revision keine Änderung.

Zur Ermittlung des Nachlasses eines verheirateten Erblassers erfolgt zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung (ausser bei Gütertrennung), wobei das Güterrecht keine Änderung erfährt. Der so ermittelte Nachlass fällt je zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten bzw. den Nachkommen zu. Beide Erbanteile können mittels Verfügung von Todes wegen bis auf den Pflichtteil reduziert werden.

Weiterhin nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört der unverheiratete Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin, ob mit oder ohne gemeinsame Kinder.

2. Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 (sog. Todestagprinzip). Grundsätzlich finden die neuen Bestimmungen somit auch Anwendung auf alle unter dem alten Recht errichteten Testamente und Erbverträge.

TIPP

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten bisherige Verfügungen von Todes wegen zum Schutz der Erben und des Erblassers auf die Übereinstimmung mit dem Willen des Erblassers überprüft werden. Prüfen Sie deshalb Ihre bestehende Regelung und nutzen Sie die neuen Möglichkeiten.

3. Änderung des Pflichtteilsrechts

Der Pflichtteil ist derjenige Teil des gesetzlichen Erbanspruchs, der einem geschützten Erben entgegen seinem Willen nicht entzogen werden kann.

Dank der Änderung des Pflichtteilsrechts der Nachkommen erhöht sich die frei verfügbare Quote.

Es gelten neu folgende Pflichtteile:

- Nachkommen $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs (bisher $\frac{3}{4}$)
- Überlebender Ehegatte $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs (wie bisher)

Der Pflichtteil der Eltern entfällt.

Frei verfügbare Quote bei unterschiedlichen Erbschaftskonstellationen			
Nachkommen mit überlebendem Ehegatten			
Nachkommen	Erbanteil $\frac{1}{2}$	Pflichtteil $\frac{1}{2}$	mind. $\frac{1}{4}$
Überlebender Ehegatte	Erbanteil $\frac{1}{2}$	Pflichtteil $\frac{1}{2}$	mind. $\frac{1}{4}$
Frei verfügbare Quote			$\frac{1}{2}$
Nachkommen alleine			
Nachkommen	Erbanteil $\frac{1}{1}$	Pflichtteil $\frac{1}{2}$	mind. $\frac{1}{2}$
Frei verfügbare Quote			$\frac{1}{2}$
Eltern mit überlebendem Ehegatten			
Eltern	Erbanteil $\frac{1}{4}$	kein Pflichtteil	
Überlebender Ehegatte	Erbanteil $\frac{3}{4}$	Pflichtteil $\frac{1}{2}$	mind. $\frac{3}{8}$
Frei verfügbare Quote			$\frac{5}{8}$
Unverheirateter Erblasser ohne Nachkommen			
Frei verfügbare Quote			$\frac{1}{1}$

Aufgrund des neuen Pflichtteilsrechts kann jeder Erblasser neu über mindestens die Hälfte seines Nachlasses frei verfügen.

Je nachdem, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hat, unterliegen Erbschaften der Kantonalen Erbschaftssteuer. Je geringer das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto höher eine etwaige Erbschaftssteuer. Dies ist insbesondere bei Begünstigung von Drittpersonen bzw. nicht steuerprivilegierten Stiftungen zu berücksichtigen. Die Kantone Schwyz und Obwalden kennen keine Erbschaftssteuer.

4. Scheidungsverfahren und Pflichtteilsschutz

Mit der Aufhebung der Ehe durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil entfallen die erbrechtlichen Ansprüche der geschiedenen Ehegatten. Als Noch-Verheiratete bleiben sie während des Scheidungsverfahrens grundsätzlich erbberechtigt.

Neu kann dem Noch-Ehegatten für den Fall des Versterbens während eines rechtshängigen Scheidungsverfahrens unter folgenden Voraussetzungen der Pflichtteil entzogen werden:

- das Scheidungsverfahren wurde auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt; oder
- die Ehegatten leben seit mindestens zwei Jahren getrennt.

Bei einseitiger Einleitung eines Scheidungsverfahrens kann dem unliebsamen Ehegatten der Pflichtteil somit erst nach einer Trennung von mindestens zwei Jahren entzogen werden.

Wichtig ist, dass der Pflichtteil dem Noch-Ehegatten aktiv entzogen werden muss. Hierfür braucht es ein gültiges handschriftliches oder öffentlich beurkundetes Testament, ansonsten der Noch-Ehegatte erbberechtigt bleibt. Man beachte, dass eine bestehende erbvertragliche Bindung unter den Ehegatten nicht durch ein Testament aufgehoben werden kann.

5. Anfechtbarkeit lebzeitiger Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen

Der Erblasser war bisher frei, auch bei Abschluss eines Erbvertrages lebzeitige Verfügungen vorzunehmen, was immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führte, wenn über erbvertraglich zugewiesene Vermögenswerte lebzeitig anderweitig verfügt wurde (z.B. Verkauf/Schenkung einer Liegenschaft).

Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen sind neu anfechtbar, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind und im Erbvertrag nicht explizit vorbehalten wurden.

Zulässig bleiben jedoch Gelegenheitsgeschenke.

TIPP

Der Erblasser hat daher im Erbvertrag vorzusehen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang lebzeitige Schenkungen/Verfügungen von Todes wegen noch zulässig sind.

6. Begünstigung des überlebenden Ehegatten durch Nutzniessung

Gegenüber den gemeinsamen Nachkommen kann der überlebende Ehegatte durch eine Kombination von Nutzniessung und Eigentum begünstigt werden.

Dem überlebenden Ehegatten kann derart die Hälfte des Nachlasses (Erbanspruch der Nachkommen) zu Nutzniessung und die andere Hälfte (frei verfügbare Quote) zu Eigentum zugewiesen werden. Die Nutzniessungslösung tritt an die Stelle des dem Ehegatten zustehenden gesetzlichen Erbrechts.

7. Ausblick – Revision des Erbrechts zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Bereits dank der Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen erhöht sich die Handlungsfreiheit eines Erblassers, kann doch ein Unternehmer im Rahmen einer Nachfolgeregelung die Hälfte seines Nachlasses einem oder mehreren Nachkommen zusätzlich zu dessen Pflichtteil frei zuweisen. Dasselbe gilt für die Zuweisung einer Liegenschaft.

Um die Unternehmensnachfolge weiter zu erleichtern, sieht die Botschaft zur neuen Unternehmensnachfolge vom 10. Juni 2022 insbesondere folgende weitergehenden Massnahmen vor:

- Anspruch auf Integralzuweisung eines Unternehmens bzw. von Beteiligungen, die die Kontrolle eines Unternehmens einräumen;
- Zahlungsaufschub für die Abgeltung von Miterben;
- Bewertungsregeln für den Anrechnungswert des Unternehmens bzw. der Beteiligung (für das betriebsnotwendige Vermögen soll neu der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Übertragung massgebend sein);
- Vermeidung ungewollter Abgeltungen des Pflichtteils mit Minderheitsanteilen.

FAZIT

Dank dem neuen Erbrecht kann jeder Erblasser über mindestens 50 % seines Nachlasses frei verfügen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Abfassung neuer Verfügungen von Todes wegen wie auch bei der Überprüfung Ihrer bisherigen Verfügungen.